



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

vom 29.04.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tett nang am 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Tett nang erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  1. wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührensuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
  3. wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetzes entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Tettngang ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 18 Euro / Zeiteinheit (1 Zeiteinheit (ZE) = 15 Minuten) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstands zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke und Schriftstücke, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind (z. B. Ausfertigungen, Abschriften, Urkunden usw.), können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.
- (3) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen entstehenden Gebühren abhängig gemacht werden. Dem Antragstellenden ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen betrachten, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragstellende bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheit hierauf hingewiesen worden ist.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.


## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 20.10.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Tettngang, den 30.04.2026

Regine Rist  
Bürgermeisterin

DocuSigned by:  
  
F617986F51D84D7...

30.04.2026

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tettngang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder -
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

## Gebührenverzeichnis Stadt Tett nang

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 29.04.2026

Vorbemerkung:

Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, gelten die genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich gefordert.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE GEBÜHRENTATBESTÄNDE</b>	
<b>1.1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung</b>	18,00 € / ZE
<b>1.2</b>	<b>Anträge</b>  Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt Tett nang nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Tett nang nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	18,00 € / ZE
<b>1.3</b>	<b>Ablehnung eines Antrags nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung</b>	
1.3.1	Ablehnung, soweit nichts anderes bestimmt ist  Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung aus sachlichen Gründen abgelehnt, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist.	18,00 € / ZE - 1/10-volle Gebühr
1.3.2	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
<b>1.4</b>	<b>Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>  Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, maximal die Hälfte der vollen Gebühr.	18,00 € / ZE - 1/10-1/2 volle Gebühr
<b>1.5</b>	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	
1.5.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	22,00 € / ZE
1.5.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	22,00 € / ZE
<b>1.6</b>	<b>Auskünfte</b>	
1.6.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist	18,00 € / ZE
1.6.2	mündliche Auskünfte	gebührenfrei

<b>1.7</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	18,00 € / ZE
<b>1.8</b>	<b>Gutachten (Augenscheine), soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	1 - 5% des Gegenstandswerts, mind. 22,00 € je vollendete 1/4 Std. der Inanspruchnahme
<b>1.9</b>	<b>Erteilung von Befreiungen von Vorschriften</b>	18,00 € / ZE
<b>1.10</b>	<b>Vervielfältigungen / Beglaubigungen</b>	
1.10.1	Fotokopien bei Anfertigung durch städtisches Personal	
1.10.1.1	Kopie schwarz/weiß je Seite	1,00 €
1.10.1.2	Kopie farbig je Seite	2,00 €
1.10.2	Unterschriftsbeglaubigungen, amtliche Beglaubigungen und Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Kopien und ähnlichem - je Beglaubigung	7,00 €

<b>2</b>	<b>STADTPLANUNG, KLIMA &amp; UMWELT</b>	
<b>2.1</b>	<b>Bauherrenberatung</b>	
2.1.1	Mündliche Beratung von Bauherren, Architekten und vergleichbaren Personen in Fragen deren Planungen / Problemlösungen, die über eine halbe Stunde hinausgehen	22,00 € / ZE
2.1.2	Schriftliche Beratung von Bauherren, Architekten und vergleichbaren Personen in Fragen deren Planungen / Problemlösungen, die über eine halbe Stunde hinausgehen	22,00 € / ZE

<b>3</b>	<b>BAUORDNUNG / BAURECHT</b>	
	Soweit Gebühren nach den Baukosten zu berechnen sind, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1, Kostengruppe 300 und 400 (in der jeweils gültigen Fassung) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zu Erstellung des Bauvorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Höhe der Baukosten wird über den Baukostenindex Neubau des BKI Baukosteninformationszentrum ermittelt.	
<b>3.1</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
3.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Unterlagen im Kenntnisgabeverfahren	3 ‰ der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 150 €
3.1.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO, Unvollständigkeit der Unterlagen im Kenntnisgabeverfahren	22,00 € / ZE, mind. 150 €
3.1.3	wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	22,00 € / ZE, mind. 150 €

<b>3.2</b>	<b>Erteilung Bauvorbescheid</b>	
3.2.1	Erteilung Bauvorbescheid	3 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
3.2.2	wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	22,00 € / ZE, mind. 200 €
<b>3.3</b>	<b>Baugenehmigungen</b>	
3.3.1	Erteilung einer Baugenehmigung	6 ‰, mind. 300 €
3.3.2	wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	22,00 € / ZE, mind. 250 €
3.3.3	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren	5 ‰, mind. 300 €
3.3.4	wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	22,00 € / ZE, mind. 250 €
3.3.5	Teilbaugenehmigung	22,00 € / ZE, mind. 300 €
3.3.6	Baugenehmigungen (auch im vereinfachten Verfahren), baurechtliche Zustimmung oder selbstständige Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Erleichterung, Zulassung, sofern die Anlage bereits begonnen oder fertig gestellt wurde, einschließlich Baukontrolle der ungenehmigten Anlage - Nachtragsgebühr	das 1,5-fache der regulären Gebühr
3.3.7	Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung im Rahmen der Genehmigungsfiktion nach § 58 Abs. 1a Nr. 4 Landesbauordnung i. V. m. § 42a Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz	4 ‰ der Baukosten, mind. 250 €
<b>3.4</b>	<b>Angrenzerbenachrichtigungen</b>	
3.4.1	Angrenzerbenachrichtigung bzw. Zustellung der Genehmigung pro Eigentümer	30,00 €
3.4.2	Prüfung der Zustimmung der Angrenzer pro Eigentümer	25,00 €
<b>3.5</b>	<b>Verlängerung, Rücknahme und Widerruf von Bescheiden</b>	
3.5.1	Verlängerung der Geltungsdauer von baurechtlichen Bescheiden	1/4 der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. 150 €, max. 5.000 €
3.5.2	Rücknahme oder Widerruf von baurechtlichen Bescheiden	1/4 bis zum vollen Betrag der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. 250 €
<b>3.6</b>	<b>Befreiung, Ausnahme und Abweichungen von bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften</b>	
3.6.1	je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	60 € - 7.500 €
3.6.2	Befreiung von der Pflicht zur Herstellung eines Kinderspielplatzes nach § 9 Abs. 4 der Landesbauordnung BW	aktueller Bodenrichtwert x Fläche des notwendigen Spielplatzes in m <sup>2</sup> ► Ergebnis in €
<b>3.7</b>	<b>Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts</b>	
3.7.1	Schriftliche Erstellung von Anordnungen	22,00 € / ZE; mind. 250 €

<b>3.8</b>	<b>Bauüberwachung und Baufreigaben</b>	
3.8.1	Bauüberwachung nach §66 LBO und bis zu zwei Abnahmen	1‰ der Baukosten, mind. 150 €
3.8.2	Jede weitere Abnahme	22,00 € / ZE
3.8.3	Durchführung einer Baukontrolle	22,00 € / ZE
3.8.4	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	22,00 € / ZE
3.8.5	Baufreigabe bzw. Teilbaufreigabe	22,00 € / ZE; mind. 50 €
<b>3.9</b>	<b>Fliegende Bauten</b>	
3.9.1	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	22,00 € / ZE
<b>3.10</b>	<b>Brandverhütungsschau</b>	
3.10.1	Durchführung oder Nachschau	22,00 € / ZE
<b>3.11</b>	<b>Baulasten</b>	
3.11.1	Baulastenübernahmeerklärung inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis	100 € - 250 € je Baulast
3.11.2	Baulastenkurzauskunft per Mail	gebührenfrei
3.11.3	Baulastenauskunft schriftlich	15,00 € / ZE , mind. 25 € pro Flurstück
<b>3.12</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen</b>	
3.12.1	je Einheit (1 Ausfertigung pro Antrag inklusive)	150 €
3.12.2	je weitere Ausfertigung	100 €
3.12.3	Anforderung fehlender Unterlagen pro Nachforderung	50 €
<b>3.13</b>	<b>Bauplanungsrecht</b>	
3.13.1	Anerkennung der Festsetzungen eines zukünftigen Bebauungsplans nach § 33 BauGB (je Anerkennung)	50 €
<b>3.14</b>	<b>Denkmalschutzrecht</b>	
3.14.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen oder Anordnungen	22,00 € / ZE, mind. 250 €
3.14.2	Erteilung einer Bescheinigung (nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG oder §§ 7h, 10f, 11a EStG)	2 ‰ der bescheinigten Aufwendungen zur Erhaltung des Kulturdenkmals, mind. 250 €
<b>3.15</b>	<b>Klimaschutzgesetz</b>	
3.15.1	Anordnungen und Befreiungen im Rahmen des Klimaschutzgesetzes	22,00 € / ZE; mind. 100 €

<b>3.16</b>	<b>Wasserrecht</b>	
3.16.1	Ausnahme von dem Verbot nach § 68b WG (Anbauverbot im Gewässerrandstreifen)	22,00 € / ZE; mind. 100 €
<b>3.17</b>	<b>Negativzeugnisse (Vorkaufsrecht)</b>	
3.17.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 BauGB, § 29 WG bei Grundstücksgeschäften im Wert	
3.17.1.1	bis 50.000 €	50 €
3.17.1.2	bis 250.000 €	75 €
3.17.1.3	bis 500.000 €	120 €
3.17.1.4	bis 1.000.000 €	180 €
3.17.1.5	über 1.000.000 €	250 €
<b>3.18</b>	<b>Bauberatung</b>	
3.18.1	Mündliche oder schriftliche Beratungen zu baurechtlichen Fragen, die über eine halbe Stunde hinausgehen	22,00 € / ZE
<b>3.19</b>	<b>Auskünfte zu Grundstücken</b>	
3.19.1	Auskunft zur planungsrechtlichen Ausweisung von Grundstücken	22,00 € / ZE
<b>3.20</b>	<b>Auskünfte aus Akten</b>	
3.20.1	Einsichtnahme und Auskünfte aus digitalisierten Bauunterlagen	15,00 € / ZE; mind. 25 €
3.20.2	Einsichtnahme und Auskünfte aus Bauunterlagen, die mit Archivrecherchen verbunden sind	15,00 € / ZE; mind. 90 €
3.20.3	Ausleihen von Bauunterlagen - Kautions (zzgl. 3.20.2)	150 €

<b>4</b>	<b>ORDNUNGSWESEN</b>	
	<b>ALLGEMEINE SICHERHEIT UND ORDNUNG</b>	
	<b>Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>	
<b>4.1</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
4.1.1	Ausstellung eines Leichenpasses	40,00 €
<b>4.2</b>	<b>Fischereischeine</b> Hinweis zu den Gebühren Nr. 4.2.1: Die Fischereiabgabe wird in der vom Land festgesetzten Höhe zusätzlich erhoben (§ 36 FischG)	
4.2.1	Jahresfischereischein	25,00 €
4.2.2	Jugendfischereischein	15,00 €
4.2.3	Verwaltungsgebühr für die Erhebung der Fischereiabgabe (nicht bei 4.2.2)	15,00 € / ZE

<b>4.3</b>	<b>Verwaltung von Fundsachen / Fundtieren</b>	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierenden, Eigentümer oder Findenden	
4.3.1	von Fahrrädern	45,00 €
4.3.2	von sonstigen Gegenständen	15,00 € / Fall
	<b>GEWERBEANGELEGENHEITEN</b>	
<b>4.4</b>	<b>Gewerberegister</b>	
4.4.1	Erteilung von Empfangsbescheinigungen bei Gewerbeanmeldungen, Gewerbeummeldungen, Gewerbeabmeldungen	15,00 € / ZE
4.4.2	Gewerbeauskünfte (einfach und erweitert)	15,00 € / ZE
<b>4.5</b>	<b>Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht, unter anderem:</b>	
4.5.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	jeweils 22,00 € / ZE
4.5.2	Geeignetheitsbestätigung	
4.5.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit	
4.5.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	
4.5.6	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes	
4.5.7	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	
<b>4.6</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
4.6.1	Sperrzeitverkürzung	
4.6.1.1	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe	jeweils 22,00 € / ZE
4.6.2	Auflagen und Anordnungen	
4.6.3	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage	

<b>5</b>	<b>EINWOHNERWESEN</b>	
	<b>MELDEANGELEGENHEITEN</b>	
<b>5.1</b>	<b>Auskünfte aus dem Melderegister</b>	
5.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	12,50 €
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €
5.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	18,00 €
5.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1 bis 3 BMG)	15,00 € / ZE

5.1.5	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird (§§ 46, 50 Abs. 1 bis 3 BMG)	15,00 € / ZE
<b>5.2</b>	<b>Datenübermittlungen</b>	
5.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)	gebührenfrei
<b>5.3</b>	<b>Auskunftssperren</b>	
5.3.1	Eintragung einer Auskunftssperre	gebührenfrei
5.3.2	Verlängerung wegen Fristablaufs	gebührenfrei
<b>5.4</b>	<b>Bescheinigungen der Meldebehörde</b> Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde; werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
5.4.1	einfach	10,00 €
5.4.2	erweitert	12,00 €
<b>5.5</b>	<b>Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde</b>	15,00 € / ZE
<b>5.6</b>	<b>Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</b>	gebührenfrei
<b>5.7</b>	<b>Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)</b>	gebührenfrei
<b>5.8</b>	<b>Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG)</b>	gebührenfrei

<b>6</b>	<b>PERSONENSTANDSWESEN</b>	
<b>6.1</b>	<b>Andere Beurkundungen</b>	
6.1.1	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	40,00 €
<b>6.2</b>	<b>Trautermine</b>	
6.2.1	Reservierung eines Trautermine ohne gleichzeitige Anmeldung der Eheschließung	20,00 €
<b>6.3</b>	<b>Eheschließungen an Wunschtrauorten außerhalb des Standesamtes</b>	
6.3.1	Neues Schloss	42,00 €
6.3.2	Hopfungut	72,00 €

<b>7</b>	<b>LANDESFREIHEITSGESETZ (LIFG)</b>	
<b>7.1</b>	<b>Auskünfte und Einsichtnahmen</b>	
7.1.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
7.1.2	Informationen über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei
7.1.3	Informationsrecht zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen (bis 0,5 Stunden)	gebührenfrei
7.1.4	Mehr als einfacher Bearbeitungsaufwand (0,5 - 3 Stunden) ohne Vorabinformation des Antragstellers (§ 10 Abs. 2 LIFG)	176,00 € / Fall
7.1.5	Erheblicher Bearbeitungsaufwand (3 - 8 Stunden) mit Vorabinformation des Antragstellers	396,00 € / Fall
7.1.6	Außergewöhnlich hoher Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden) mit Vorabinformation des Antragstellers	748,00 € / Fall
7.1.7	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	Höhe der Gebühren nach 1.10; ggf. auch Auslagen nach § 7